

Caroline Mahret

Die Entstehung des luxemburgischen Verbraucherrechts

Universitätsverlag Osnabrück



unipress

Schriften zum
Internationalen Privatrecht
und zur Rechtsvergleichung

Band 48

Herausgegeben im
European Legal Studies Institute /
Institut für Europäische Rechtswissenschaft /
Institut pour le droit en Europe
der Universität Osnabrück

von

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Christian von Bar, FBA, MAE,
Professor Dr. Christoph Busch,
Professor Dr. Hans Schulte-Nölke, MAE, und
Professor Dr. Dr. h. c. Fryderyk Zoll

Caroline Mahret

Die Entstehung des luxemburgischen Verbraucherrechts

V&R unipress

Universitätsverlag Osnabrück

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://dnb.de> abrufbar.

**Veröffentlichungen des Universitätsverlags Osnabrück
erscheinen bei V&R unipress.**

Zgl. Dissertation, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Osnabrück, 2020.

© 2021, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2198-7041

ISBN 978-3-8470-1278-8

Inhalt

Vorwort	13
Einleitung	15
A. Einführung in die Thematik und Problemstellung	15
B. Analyse des bestehenden Forschungsstandes	16
I. Die Anfänge des Verbraucherrechts in der Literatur	19
II. Umfassende Analyse des Gesetzes von 1983	20
III. Literatur in der Zeit zwischen dem Gesetz von 1983 und dem Aufkommen der Diskussion um die Schaffung eines <i>Code de la cons. lux.</i>	20
IV. Der luxemburgische <i>Code de la cons.</i> im Fokus der Literatur . . .	21
C. Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes	22
Kapitel 1: Die Grundlagen der luxemburgischen Rechtsordnung	25
A. Die Staatswerdung Luxemburgs	25
I. Die Übergangszeit: Luxemburg zwischen 1815 und 1914	25
II. Das zwanzigste Jahrhundert und die Gegenwart	27
III. Fazit	28
B. Das Vorliegen einer autonom luxemburgischen Rechtsentwicklung?	28
I. »Aufzwingen« fremden Rechts und erste Ansätze einer Eigenständigkeit	29
II. Der Einfluss der Rechtsvergleichung auf die Rechtsentwicklung	32
C. Fazit	35
Kapitel 2: Die Herausbildung des Verbraucher (-vertrags-) rechts	37
A. Die erste Gesetzgebungswelle: Das Gesetz von 1983	38
I. Die gesetzgeberische Zielsetzung	38
II. Erste Maßnahmen	39
III. Vollendung der Reform im Jahre 1987	39

B. Die Folgezeit: Konsolidierung und Einzelfalleingriffe	41
I. Modifikationen des Gesetzes von 1983 als Ausdruck der Konsolidierung und Europäisierung des Verbraucherrechts . . .	41
II. Das Gesetz vom 09.08.1993 über das private Anschaffungsdarlehen	42
III. Das Gesetz vom 14.08.2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr	42
IV. Das Gesetz vom 16.04.2003 über den Fernabsatz sowie Gesetz vom 18.12.2006 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen	43
V. Das Gesetz vom 21.04.2004 über die Haftung des Verkäufers für Vertragswidrigkeiten	44
VI. Der steigende Einfluss europäischer Vorgaben	44
C. Der französische <i>Code de la cons.</i> als Vorbild der luxemburgischen Rechtsentwicklung?	45
D. Die Phase der Konsolidierung und Verfestigung: Die Schaffung eines luxemburgischen <i>Code de la cons.</i>	46
I. Die Frage nach der Notwendigkeit eines Verbrauchergesetzbuches	47
II. Kodifikation des geltenden Rechts oder umfassende Reform des Verbraucherrechts?	48
E. Die Situation des luxemburgischen Verbrauchers	50
F. <i>Union luxembourgeoise des Consommateurs</i>	51
G. Fazit	53
 Kapitel 3: Begriffsbestimmungen	 57
A. Der Verbraucher als Leitbild der verbraucherschützenden Bestimmungen	57
I. Die Definition des luxemburgischen Gesetzes von 1983	58
II. Die Frage nach der Verbrauchereigenschaft juristischer Personen	59
III. Vereinheitlichung des Verbraucherbegriffes durch den <i>Code de la cons. lux.</i> ?	61
IV. Die Verbrauchereigenschaft in <i>dual use</i> -Fällen	62
V. Der Fortbestand ungeklärter Zweifelsfälle	63
VI. Der Begriff des Verbrauchers im französischen Recht	64
B. Der Unternehmer als Vertragspartner des Verbrauchers	66
C. Der <i>contrat d'adhésion</i> als besondere Vertragskategorie	72
I. Begriffsbestimmung	72
II. Die Frage nach der Rechtsnatur des Vertrages	75

III. Notwendigkeit einer Modifikation der allgemeinen Vertragslehre?	76
D. Allgemeine Begriffsbestimmungen als Spiegel der Eigenständigkeit der Rechtsordnung	78
 Kapitel 4: Der »Schutz der schwächeren Vertragspartei« nach dem <i>Code Civil</i>	81
A. Die Übervorteilung nach Art. 1118 <i>Code Civil</i>	81
I. Vorliegen eines offensichtlichen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung	85
II. Bewusste Ausnutzung einer überlegenen Stellung	86
III. Rechtsfolgen	88
IV. Der französische <i>status quo</i>	89
B. Die Garantie für verborgene Mängel nach Art. 1641 <i>Code Civil</i>	91
I. Vorliegen eines relevanten Fehlers	92
II. Geltendmachung des Fehlers innerhalb der notwendigen Frist	96
III. Rechtsfolgen	100
C. Der Schutz der schwächeren Partei gegen »unangemessene« Vertragsstrafen	102
I. Die Rechtslage vor 1987	103
II. Änderungen in Luxemburg durch das Gesetz von 1987	107
D. Fazit	113
 Kapitel 5: Die Kontrolle Allgemeiner Vertragsbedingungen als Zwitter zwischen dem luxemburgischen <i>Code Civil</i> und dem <i>Code de la cons.</i>	115
A. Grenzen der Kontrolle in persönlicher und sachlicher Hinsicht	116
I. Beschränkungen in persönlicher Hinsicht	116
II. Diskussion über die Ausklammerung von Vertrags- oder Bedingungstypen aus dem Anwendungsbereich?	117
B. Kontrollzuständigkeit: Die Wahl zwischen außergerichtlicher Kontrolle und der Kontrolle durch die Rechtsprechung	118
I. Die <i>Loi Scrivener</i> (Gesetz Nr. 78–23 vom 10. Januar 1978): Die <i>Commission des clauses abusives</i>	119
1. Regelung durch Dekrete des Staatsrates	119
2. Empfehlungen der Kommission aufgrund eines eigenen Initiativrechts	120
3. Jahresberichte	121
4. Abgabe von Stellungnahmen zu Vertragsmustern	121
5. Die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Regelungen	121

II.	Die Zulassung einer richterlichen Kontrolle durch die <i>Cour de Cass. fr.</i>	122
III.	Frankreich zwischen richterlicher Kontrolle und Beibehaltung der <i>Commission des clauses abusives</i>	123
IV.	Frühe Rechtsklarheit in Luxemburg	124
C.	Wirksamkeit der Aufnahme von Vertragsbedingungen	124
I.	Fehlende gesetzliche Regelungen: Richterliche Lösungen vor 1983	125
1.	Die Aufnahme von Vertragsbedingungen mittels Annahme durch den anderen Vertragspartner	125
2.	Die zweite Grenzziehung: Das Erfordernis einer wirksamen Annahme	127
3.	Weitere Regelungsinstrumente als »Patentlösung« zur Überprüfung, ob die Bedingungen wirksamer Vertragsbestandteil wurden?	128
II.	Die Reaktion des luxemb. Gesetzgebers: Schaffung einer ausdrücklichen Regelung in Art. 1135–1 <i>Code Civil lux.</i>	128
1.	Divergenzen zwischen <i>Conseil d'Etat</i> und dem Gesetzgeber	129
2.	Schaffung eines umfassenden Regelung oder weitergehende Beschränkungen des Anwendungsbereichs?	130
3.	Möglichkeit der Kenntnisnahme	133
4.	Zustimmung der anderen Partei	134
5.	Weitergehende Verschärfung der Anforderungen für die Wirksamkeit besonderer Arten von Bedingungen	136
6.	Fazit	139
III.	Der »französische« Weg	139
D.	Das »Transparenzgebot«	141
I.	Die ausdrückliche Regelung des französischen <i>Code de la cons.</i>	142
II.	Richtlinienwidrige Umsetzung durch den luxemburgischen Gesetzgeber?	142
E.	Überprüfung des Inhalts der Vertragsbedingung	145
I.	Vorgehensweise bei Unklarheit über den Inhalt einer Vertragsbedingung	146
II.	Berücksichtigung anderer Vertragsbedingungen und/ oder verbundener Verträge	147
III.	Die Kontrolle des Inhalts der Vertragsbedingungen aus französischer Sicht	149
IV.	Die Kontrolle des Inhalts der Vertragsbedingung nach dem luxemburgischen Recht	153
1.	Die »schwarze« Liste	153

a)	Die Entstehung der Liste	154
b)	Die Anwendung der Liste im Allgemeinen	155
c)	Ausgewählte Anwendungsbeispiele	156
aa)	Einseitige Bestimmung des Vertragsinhalts/ Änderung des Vertrags durch den Unternehmer	156
bb)	Bedingungen mit Bezug zum Preis und Zahlung (-smodalitäten)	157
cc)	Bedingungen, die die Rechte des Verbrauchers einschränken, wenn der Unternehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt	157
dd)	Bedingungen, die sich auf die Vertragsmäßigkeit beziehen	158
ee)	Bedingungen, die die Haftung des Unternehmers ausschließen oder beschränken	159
ff)	Bedingungen mit Bezug zur Vertragsdauer und zur Möglichkeit der Vertragsaufhebung	160
gg)	Bedingungen, die den Rechtsschutz des Verbrauchers beschränken	161
2.	Vervollständigung des Verbraucherschutzes durch die Generalklausel	162
a)	Für die Beurteilung einer Bedingung als unwirksam maßgebende Kriterien	162
b)	Die Anwendung der Generalklausel durch die Rechtsprechung	164
aa)	Modifikation des Vertragsschlusses	164
bb)	Ausschluss oder Beschränkung der Haftung	165
cc)	Bedingungen im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung	166
V.	Rechtsfolgen	167
1.	Rechtsfolgen auf Ebene des Vertragsrechts	167
2.	Rechtsfolgen außerhalb des Vertragsrechts	168
F.	Die Kontrolle Allgemeiner Vertragsbedingungen als Paradigma der Eigenständigkeit	169
Kapitel 6:	Originärer Verbraucherschutz nach dem <i>Code de la cons.</i>	171
A.	Typisierung von Verträgen zur Strukturierung des Anwendungsbereichs	171
I.	Fernabsatz- und Außergeschäftsraumvertrag	172
1.	Das Vorliegen eines Fernabsatzvertrages (mit Ausnahme eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen)	172

2. Der Außergeschäftsraumvertrag als scheinbar neuer Vertragstypus	177
a) Generelles Verbot des Hausiererhandels in der Vergangenheit	177
b) Die Umsetzung der Haustürwiderrufsrichtlinie als Anlass der Modifikation der gesetzlichen Bestimmungen?	179
c) Der Umsetzungsauftrag der Verbraucherrechterichtlinie als Wendepunkt für die luxemburgische Gesetzgebung	180
3. Fernabsatz über Finanzdienstleistungen	183
II. Persönliches Anschaffungsdarlehen	184
B. Informationspflichten und Pflichten des Unternehmers, den Vertrag zu bestätigen	187
I. (Vorvertragliche) Informationspflichten als wichtige Stütze des Verbraucherrechts	187
1. Allgemeine Informationspflicht nach Art. L. 111–1 <i>Code de la cons. lux. bzw. française</i>	187
2. Allgemeine Informationspflicht für die besonderen Verträge, Art. L. 221–2 <i>Code de la cons. lux.</i>	189
3. Differenzierte Informationspflichten für besondere Verträge bzw. besondere Situationen des Vertragsschlusses	189
a) Informationspflichten bei Verträgen, soweit es sich nicht um Fernabsatz- oder Außergeschäftsraumverträge handelt	190
b) Informationspflichten bei Fernabsatz- und Außergeschäftsraumverträgen	192
aa) Inhaltliche Anforderungen an die zu erteilenden Informationen	193
bb) Formelle Anforderungen an die Informationserteilung	194
i) Formelle Anforderungen im Rahmen eines Fernabsatzvertrages	194
ii) Formelle Anforderungen beim Außergeschäftsraumvertrag	195
c) Informationspflichten in einem Vertrag über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen	196
aa) Inhaltliche Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflicht nach luxemburgischen Recht	196
bb) Abweichungen, bei telefonischer Kommunikation mit dem Unternehmer	197
cc) Die Form, in der die Informationen zu erteilen sind	197
dd) Die französischen Informationspflichten im Vergleich	198

d)	Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Abschluss eines persönlichen Anschaffungsdarlehens . . .	199
aa)	Ein Blick in die Vergangenheit: Informationspflichten nach dem luxemburgischen Gesetz von 1987	199
bb)	Gesetzliche Vorgaben an die Werbung	199
cc)	Die Entwicklung des Umfangs vorvertraglicher Informationspflichten	200
dd)	Informationspflichten im Zusammenhang mit dem persönlichen Anschaffungsdarlehen nach dem französischen <i>Code de la cons.</i>	203
4.	Rechtsfolgen der Verletzung von Informationspflichten . . .	205
II.	(Nachvertragliche) Bestätigungspflichten	208
C.	Das Bestehen eines Widerrufsrechtes	209
I.	Der Widerruf durch den Verbraucher im luxemburgische Recht vor Schaffung des luxemburgischen <i>Code de la cons.</i>	210
1.	Das Festhalten am Vertrag als Leitprinzip am Beginn der verbraucherschützenden Gesetzgebung	210
2.	Der Widerruf privater Anschaffungsdarlehen als Zwischenschritt	212
3.	Ausweitung der Widerrufsrechte beim Abschluss von Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr und bei Fernabsatzverträgen	214
4.	Die Ausweitung der Gewährung eines Widerrufsrechts auf den Fernabsatz über Finanzdienstleistungen	219
II.	Allgemeines Widerrufsrecht, Art. L. 221–3 <i>Code de la cons. lux.</i>	221
III.	Modifikationen des allgemeinen Widerrufsrechts für bestimmte Vertragstypen bzw. Situationen	222
IV.	Rechtsfolgen nach Ausübung eines Widerrufsrechts	226
1.	Rückgewährpflichten der Parteien	226
2.	Kosten der Hin- und Rücksendung der Ware	227
3.	Verpflichtung des Verbrauchers zum Wertersatz	228
4.	Gefahrtragung für Untergang oder Beschädigung der Sache bei Rücktransport	230
5.	Schicksal verbundener Verträge	231
D.	Sonstige Rechte des Verbrauchers	231
I.	Die Berücksichtigung von Werbeaussagen als Vertragsbestandteil	231
II.	Gesetzliche und kommerzielle Garantien als Ergänzung zum Haftungsregime des <i>Code Civil</i>	233

1. Der »Dualismus« der Regelungssysteme in Luxemburg vor Umsetzung der Verbrauchsgüter-kaufrichtlinie	235
2. Die Unterscheidung zwischen gesetzlicher und kommerzieller Garantie	236
3. Das Vorhandensein einer gesetzlichen Garantie	236
a) Verpflichtung des Unternehmers zur Lieferung einer vertragsgemäßen Ware	237
b) Die Rechte des Verbrauchers bei Vorhandensein einer Vertragswidrigkeit	238
c) Beschränkungen der Einstandspflicht des Unternehmers durch Fristenregelungen	242
d) Verhältnis zum Haftungsregime des <i>Code Civil</i>	244
4. Kommerzielle Garantie	245
5. Die französischen Regelungen im Vergleich	247
a) Gesetzliche Garantie	248
b) Kommerzielle Garantie	250
c) Zusammenfassung	251
III. Unaufgeforderte Zusendung von Gegenständen oder unaufgeforderte Erbringung von Dienstleistungen	252
V. Fazit	255
 Das Bestehen eines eigenständigen luxemburgischen Verbraucherrechts .	259
A. Tradition trifft Eigenständigkeit: Luxemburgs <i>Code Civil</i> geht eigene Wege	259
B. Die Mischform: Das Recht der Allgemeinen Vertragsbedingungen .	261
C. Europas Einfluss und Ansätze der Eigenständigkeit: Der <i>Code de la Consommation</i>	262
D. Der Blick in die Zukunft	263
 Literaturverzeichnis	265

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Juristischen Fakultät der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen. Sie entstand zum größten Teil während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Europäische Rechtsgeschichte bei Herrn Prof. Dr. Schulte-Nölke. Die Zeit dort als studentische und wissenschaftliche Mitarbeiterin und meine dortigen Kollegen und Kolleginnen werde ich stets in guter Erinnerung behalten.

Ich danke meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Schulte-Nölke. Ohne seine konstruktive Unterstützung durch wertvolle Hinweise und Anregungen bei der Bearbeitung wäre die vorliegende Arbeit nicht in dieser Form möglich gewesen. Auch das von ihm organisierte Doktorandenseminar und dessen Teilnehmer haben maßgeblich zur Bearbeitung beigetragen. Ich danke auch Herrn Prof. Dr. Christoph Busch für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Von Herzen danken möchte ich schließlich jenen Menschen, ohne deren Unterstützung diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre: Meinem Ehemann sowie meiner Familie, die mich jeder Lebenslage unterstützt haben; meinen Eltern ist diese Arbeit gewidmet.

Osnabrück, im Oktober 2020

Caroline Mahret

Einleitung

A. Einführung in die Thematik und Problemstellung

»Un droit luxembourgeois – existe-t-il?« Diese Frage stellte *Nicolas Majerus*¹ bereits im Jahre 1938. Auch fast 80 Jahre später verspricht ein erster Blick in die einschlägige Literatur weder eine zufriedenstellende noch eine abschließende Antwort, obwohl diese Frage unbestritten auch heute noch für die konkrete Rechtsanwendung von Relevanz ist.

Geht man unbefangen an die von *Majerus* gestellte Frage heran, mag sie einfach zu beantworten sein: Als eigenständiger Staat hat Luxemburg selbstverständlich ein eigenes Recht. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines bekannten Versandhändlers erhalten ferner den Hinweis, dass der dort abgeschlossene Vertrag dem luxemburgischen Recht unterfalle. Diese Annahme bzw. diese Beobachtung scheinen eine positive Beantwortung der oben gestellten Frage zu implizieren.

In der Praxis der Rechtsanwendung bringt diese scheinbar klare Antwort allein nur einen geringen Erkenntnisgewinn. Ein – aus Sicht Luxemburgs betrachtet – im Ausland tätiger Richter, der sich in einem Rechtsstreit zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer der Notwendigkeit ausgesetzt sieht, einen Günstigkeitsvergleich nach Art. 6 Rom I-VO² durchzuführen, muss – vereinfacht gesagt – entscheiden, ob in dem konkreten Fall für den Verbraucher

1 Geistlicher, Historiker und Jurist, dem noch heute wegen seiner beiden Bücher zur Rechtsgeschichte des Großherzogtums Luxemburg aus dem Jahre 1949 eine große Bedeutung zukommt.

2 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), Amtsblatt Nr. L 177 vom 4. 7. 2008, S. 6, ber. Amtsblatt Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 87. Art. 6 Abs. 2: »Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 3 wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.«

dessen »Heimatrecht« oder das luxemburgische Recht »günstiger« ist³. Für ihn stellt sich dann bei der Suche nach dem Ergebnis die praktisch interessante Frage, inwieweit er – weil er insoweit einen Gleichlauf der Rechtsordnungen erwartet und die Literatur zum luxemburgischen Recht nicht oder nur schwer verfügbar ist – zur Ermittlung der Rechtslage auf Bücher zum französischen Recht zurückgreifen kann oder er im Gegenzug darauf angewiesen ist, Untersuchungen zur Rechtswirklichkeit in Luxemburg – u. a. mit der Hürde des Zugangs zu Literatur und Rechtsprechung – anzustellen.

Auf diese Fragen sucht die vorliegende Arbeit, Antworten zu geben. Ihr Fokus soll dabei auf dem Verbraucherrecht und damit der Frage nach der Schaffung eines eigenständigen luxemburgischen Verbraucherrechts liegen. Für eine entsprechende Fokussierung spricht, dass es sich dabei um eine stark im Wandel befindliche Materie handelt, von der zu erwarten ist, dass Entwicklungstendenzen deutlicher sichtbar werden als bei der Untersuchung von Rechtsgebieten, die seit vielen Jahren scheinbar unverändert geblieben sind. Zudem kommt gerade dieser Rechtsmaterie aufgrund der Notwendigkeit eines Günstigkeitsvergleichs auch für die deutschsprachige Literatur eine hohe praktische Bedeutung zu. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich bei dem Verbraucher (-vertrags-) recht um einen im Gegensatz zum luxemburgischen Banken- und Finanzrecht noch in geringeren Umfang erforschten Bereich handelt.

Grundlage der Untersuchung sollen daher verschiedene Regelungsinstrumente des Verbraucherschutzrechts sein. Diese werden in einen Vergleich mit den Bestimmungen des französischen Rechts gesetzt, sodass Gemeinsamkeiten aufgezeigt und Unterschiede verdeutlicht werden können, um davon ausgehend die eingangs gestellte Frage zu beantworten. Zudem soll versucht werden, Gründe dafür aufzuzeigen, warum der Einfluss des französischen Rechts in manchen Teilbereichen stärker ausgeprägt ist, während in anderen eindeutig festzustellen sein wird, dass es sich um eigenständige luxemburgische Regelungen handelt.

B. Analyse des bestehenden Forschungsstandes

Eine Darstellung des bestehenden Forschungsstandes muss sich an zwei Themenkomplexen orientieren. Zum einen gilt es, der Frage nachzugehen, inwieweit die Frage nach dem Bestand einer eigenständigen Rechtsordnung behandelt

3 Aus diesem Grund von einem unrichtigen Verständnis des Günstigkeitsvergleichs dahingehend ausgehend, dass deutsches Recht allein deshalb anzuwenden sei, weil der Verbraucher in Braunschweig wohne und ihm deutsches Recht nicht durch die Wahl des luxemburgischen Rechts entzogen werden dürfe, AG Braunschweig Urt. v. 08.01.2014, BeckRS 2014, 05553.

wird. Zum anderen lohnt es sich zu untersuchen, in welchem Maß das luxemburgische Verbraucherrecht selbst Gegenstand von Untersuchungen ist.

Ausgangspunkt aller Überlegungen zur Frage nach der Eigenständigkeit der luxemburgischen Rechtsordnung ist das insoweit wegweisende Buch von *Nicolas Majerus* aus dem Jahre 1938.

Aus der historischen Perspektive der Rechtsgeschichte beschäftigt sich auch *Numa Wagner*⁴ mit der Frage der Eigenständigkeit des luxemburgischen Rechts. Auf den Bereich des Zivilrechts geht die Autorin allerdings nur am Rande ein, indem sie die Anzahl der Modifikationen des *Code Civil lux.* benennt. Ausführlicher beschäftigt sich *Wagner* hingegen mit den aus der französischen Rechtstradition allgemein übernommenen Elementen wie Terminologie und Stil von Gerichtsentscheidungen sowie Faktoren dieser »Zirkulation« des »französischen Modells«.

Ein weiterer Beitrag von *Elvinger*⁵ geht der Frage nach, inwieweit die Gerichte des Landes bei der Entscheidungsfindung Methoden der Rechtsvergleichung nutzen. Er geht zudem darauf ein, welche tatsächlichen Einflüsse die Auswahl der Rechtsordnung beeinflussen, die der luxemburgische Rechtsanwender zur Lösung seiner Fälle heranzieht.

Daneben behandelt ein Tagungsband aus dem Jahre 2013⁶ die Frage nach der Entwicklung der Rechtsquellen und der Rechtssetzungstechnik allgemein und geht insbesondere auf den Bereich des Strafrechts ein. Verbraucherrechtliche Fragestellungen werden – wenn überhaupt – nur am Rande betrachtet.

Weiter beachtlich ist ein Aufsatz von *Ancel* aus dem Jahre 2014, der insbesondere im Bereich des Vertragsrechts die Wechselwirkungen des luxemburgischen und des französischen Rechts untersucht.⁷ Zum einen beschränkt sich dieser Aufsatz aber auf den Bereich des Vertragsrechts im Allgemeinen und behandelt die hier zu untersuchenden Fragen des Verbraucherrechts nur am Rande. Zum anderen konzentriert er sich notwendigerweise auf einige ausgewählte Beispiele, die die aufgeworfenen Thesen stützen, ohne jedoch auf die Fragestellungen im Detail einzugehen.

Insgesamt lässt sich in Bezug auf die in diesem Bereich bestehende Literatur damit der Schluss ziehen, dass diese zwar allgemein die Problematik der Eigenständigkeit der luxemburgischen Rechtsordnung beleuchtet, jedoch allenfalls am Rande auf die Frage eingeht, wie diese Frage für bestimmte Rechtsgebiete und das Verbraucherrecht im Speziellen zu beantworten ist.

4 Luxembourg, 93 ff.

5 Le recours, 231 ff.

6 Quo vadis droit luxembourgeois?

7 Revue des contrats 2014, 295 ff.

Eine differenziertere Betrachtung erfordert hingegen der Forschungsstand, soweit dieser das luxemburgische Verbraucherrecht betrifft. Zwar spricht *Krecké* für diesen Themenkomplex davon, dass in der luxemburgischen Literatur eine gewisse Leere vorzuherrschen scheine; die Literatur scheine die Wichtigkeit von Verbraucherverträgen zu ignorieren.⁸ Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt auch *Lege*⁹, wenn sie feststellt, dass die Rechtsordnung bis auf den Bereich des Finanz- und Steuerrechts wenig erforscht sei. Wie sich jedoch zeigen wird, sind diese Aussagen aus heutiger Sicht zu relativieren.

Einen besonderen Beitrag zur Aufarbeitung der Rechtslage leisten die seit 1994 im Abstand von 10 Jahren von der *Association luxembourgeoise des juristes de droit bancaire* (ALJB) veröffentlichten mehrbändigen Werke zum luxemburgischen Bank- und Finanzrecht, die in mehreren Beiträgen¹⁰ auf verbraucherrechtliche Fragestellungen eingehen. Daneben gibt die Organisation mit dem *Bulletin Droit et Banque* eine regelmäßig erscheinende Zeitschrift heraus, die sich immer wieder mit Fragen des Verbraucherrechts (bspw. bei der Kreditvergabe an einen Verbraucher) beschäftigt¹¹.

Gewiss kann ein Grund für die bisher eher geringe Beschäftigung der Literatur mit den Fragestellungen des Verbraucherrechts darin gesehen werden, dass die Rechtsprechung nur teilweise veröffentlicht wird¹² und es auch heute noch an einem offiziellen System zur systematischen Verfolgung von Entscheidungen fehlt¹³, sodass der Zugang zur Rechtsprechung zumindest erschwert ist¹⁴. Wie zu zeigen sein wird, ist dies jedoch kein durchgreifender Grund mehr, der eine eingehende Beschäftigung mit der luxemburgischen Rechtsordnung verhindert.

Nicht zu vernachlässigen ist schließlich, dass umfangreiche Gesetzgebungsmaterialien veröffentlicht werden. Aus den zum jeweiligen Gesetzgebungsvorhaben vorliegenden Stellungnahmen der Interessenvertreter und des *Conseil d'Etat* sowie aus der Auseinandersetzung der zuständigen Gesetzgebungsorgane mit diesen, lassen sich Erkenntnisse über Definitionen, Rechtsquellen und für die Lösung möglicher Auslegungsschwierigkeiten gewinnen. Aus diesem Grund haben die Materialien immer wieder Eingang in die vorliegende Arbeit gefunden.

8 *Krecké*, Préface, 7 (8).

9 Sprache und Verbraucherinformation, S. 7.

10 Zu nennen sind hier beispielsweise die Darstellungen von *Brucher/ Thieltgen*, *Le consommateur et sa banque*, 556 ff. und *Morel/ Omes*, *L'obligation*, 481 ff.

11 So u. a. der Aufsatz von *Brucher*, ALJB 05/2012, 22 ff.

12 Dies stellen bereits *Fontaine/ Bourgoignie*, *Consumer Legislation*, S. 189 fest.

13 Darauf verweisen für den bankenrechtlichen Bereich *Thieltgen/ Ka*, ALJB 2013, n° 52, 83. Aus diesem Grund sei es nicht möglich, für jede der in ihrer Rechtsprechungsübersicht genannten Entscheidung systematisch zu überprüfen, ob diese rechtskräftig sei.

14 Soweit die vorliegende Arbeit daher bei zitierten luxemburgischen Entscheidungen ein »zitiert nach ...« angeben muss, konnten diese Entscheidungen bei einer Recherche in der entsprechenden Datenbank nicht aufgefunden werden.

Für eine eingehendere Analyse der Literatur im Bereich des Verbraucherrechts abseits allgemeiner Betrachtungen muss zwischen verschiedenen Zeiträumen (Literatur vor 1983, Gesetz von 1983, Literatur in der Zeit zwischen dem Gesetz von 1983 und dem *Code de la cons. lux.* sowie Untersuchungen zum *Code de la cons. lux.* selbst) unterschieden werden. Denn durch diese Unterscheidung zeigt sich, dass der These von einer fehlenden Beschäftigung mit der Rechtsordnung insbesondere für die Zeit zwischen 1983/87 bis zum Anfang dieses Jahrtausends zugestimmt werden muss, während diese These aus heutiger Sicht abzulehnen sein wird.

I. Die Anfänge des Verbraucherrechts in der Literatur

Vor der fundamentalen Änderung der Rechtslage im Jahre 1983¹⁵ muss berechtigterweise der Schluss gezogen werden, dass man sich kaum mit dem Verbraucherschutzrecht beschäftigte. Die Rechtsmaterie befand sich in diesem Zeitpunkt erst in der Entstehung. Eingehender und tiefer befasst sich einzig *Hofmann*¹⁶ mit dem Themenkreis missbräuchlicher Vertragsbedingungen. Allgemein zum Schutz der Verbraucher beim Abschluss von Verträgen äußert sich daneben *Maul*¹⁷. Schwerpunktmäßig werden dabei besondere Vertragstypen und die Preiskontrolle behandelt.

Ferner besteht mit der Studie von *Fontaine/ Bourgoignie*¹⁸ eine knapp vierzigseitige Überblicksdarstellung des geltenden Verbraucherrechts, besonders ausführlich zur Gesetzgebung über Preise und Werbung, aber auch zum Verbrauchercredit und zu missbräuchlichen Vertragsbedingungen (unter Hinweis auf die anstehende Reform).

Es zeigt sich daher das Bild einer auf Überblicksdarstellungen beschränkten Forschung, deren Schwerpunkt Fragen der Preiskontrolle bilden.

15 Das heißt dem Erlass des auch heute noch maßgeblichen ersten Gesetzes aus dem Bereich des Verbraucherschutzes, dessen Gegenstand vor allem die Kontrolle missbräuchlicher Vertragsbedingungen war.

16 RIDC 1982, 851 ff.; dieser Beitrag findet sich erneut in *Feuille de liaison* 58 (1984) 5 ff./ 59 (1984), 17 ff.

17 *Rapport sur la protection du consommateur*, 191 ff.

18 *Consumer Legislation*.

II. Umfassende Analyse des Gesetzes von 1983

Die umfangreichste Literatur zu einem einzelnen Gesetz lässt sich zum Gesetz vom 25. August 1983 über den rechtlichen Schutz des Verbrauchers finden. Zugleich unterstreicht diese Beobachtung die immense Bedeutung dieses Gesetzes für den Verbraucherschutz.

Grundlegend lassen sich hier die Aufsätze in Heft 60 der Zeitschrift *Feuille de liaison de la Conférence Saint-Yves* aus dem Jahre 1984 anführen. Zunächst beschäftigt sich *Elvinger*¹⁹ mit der Frage nach der Vereinbarkeit der neuen gesetzlichen Regelungen mit den allgemeinen Vertragsbedingungen der luxemburgischen Banken. Allgemeiner kommentiert *Bauler*²⁰ das gesamte Gesetz aus Sicht der bestehenden Literatur. Zu nennen ist weiterhin eine Darstellung von *Arendt*²¹, die sich mit Art. 1135–1 Code Civil und dessen Zusammenspiel mit dem Gesetz von 1983 befasst. Einen Überblick gibt auch das Buch von *Decker/Bodry*²².

Beachtung fand das Gesetz auch in der deutschsprachigen Literatur. Es findet sich beispielsweise ein Aufsatz von *Bennemann*²³, der die Vorschriften betreffend der missbräuchlichen Vertragsbedingungen und damit den Kernbereich des Gesetzes analysiert. Am Rande geht er daneben auf die Vorschriften zum Widerrufsrecht, zum Werkvertragsrecht und zur Verbindlichkeit von Werbeaussagen ein. Einen weiteren Teilbereich behandelt *Schockweiler*²⁴, der das Gesetz unter dem Gesichtspunkt des Internationalen Privatrechts betrachtet. Insbesondere geht es dabei um das anzuwendende Recht und Gerichtsstandsklauseln.

III. Literatur in der Zeit zwischen dem Gesetz von 1983 und dem Aufkommen der Diskussion um die Schaffung eines *Code de la cons. lux.*

Einzig zum Gesetz vom 14.08.2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr existiert ein ausführlicher Kommentar²⁵. Dieser ist jedoch – da sich das Gesetz überwiegend mit technischen Erfordernissen befasst – nur in Teilbereichen für die vorliegende Arbeit von Relevanz. Zu den Entwürfen dieses Gesetzes äußern sich überblickartig zudem *Boriths Müller/Roessler*²⁶ sowie *Le Goueff*²⁷. Einge-

19 *Feuille de liaison* 60 (1984), 15 ff.

20 *Feuille de liaison* 60 (1984), 21 ff.

21 *Bulletin du Cercle François Laurent* IV/1993, 3 ff.

22 Verbraucherschutz in Verträgen.

23 *RIW* 1986, 594 ff.

24 *IPRax* 1984, 337 ff.

25 *Le commerce électronique en droit luxembourgeois*.

26 *MMR* 1999, X.

27 *Ann. dr. lux.* 1998, 411 ff. sowie *ders.*, *Ann. dr. lux.* 2000, 71 ff.

hender mit dem gesamten Problemkreis des Internets und des E-Commerce befasst sich *Le Goueff*²⁸, der erneut die sich in Bezug auf Websites stellenden Fragen behandelt. Nur am Rande erfolgen Hinweise zu vorvertraglichen Informationspflichten sowie zum Widerrufsrecht.

Zwar fehlt es in diesem Zeitraum weitestgehend an Gesamtdarstellungen, jedoch werden vereinzelt Aufsätze veröffentlicht, die sich mit Teilbereichen dieser Arbeit befassen. Beispielsweise ist der Aufsatz von *Biltgen*²⁹ zum Recht der Vertragsstrafe zu nennen. Zu nennen sind aber auch die Darstellungen von *Elvinger*, die sich der Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG vom 05. April 1993³⁰ und der Richtlinie 99/44 vom 25. Mai 1999³¹ in das luxemburgische Recht widmen. Auch diese Aufsätze sind Nachweise für die aufgestellte These einer nur partiellen Bearbeitung der Materie durch die einschlägige Literatur.

Besondere Erwähnung verdient schließlich die Darstellung von *Brucher/Thieltgen/Bena*³², die sich ausführlich mit der Frage des Verbraucherschutzes im *Code Civil* auseinandersetzt. Sie deckt jedoch nur einen Teilbereich der vorliegenden Untersuchung ab und geht beispielsweise nicht auf die Kontrolle des Inhalts missbräuchlicher Vertragsbedingungen ein. Ebenso fehlt weitestgehend ein Vergleich mit dem französischen Recht, den die vorliegende Bearbeitung vornehmen möchte.

Herauszuheben als einzige eingehendere Beschäftigung mit dem luxemburgischen Verbraucherrecht in deutscher Sprache ist die Monographie von *Lege*³³. Diese behandelt erstmals umfassend die verbraucherschützende Gesetzgebung Luxemburgs in deutscher Sprache, wobei die einzelnen Bereiche des Verbraucherrechts unter dem Gesichtspunkt der Sprachenfrage behandelt werden. Trotz des Vorhandenseins dieser umfassenden Untersuchung hat das Thema nicht an Relevanz verloren, da die Autorin zum einen nur am Rand auf die Frage nach der Eigenständigkeit der luxemburgischen Rechtsordnung und zum anderen nicht auf den *Code de la cons.* eingeht.

IV. Der luxemburgische *Code de la cons.* im Fokus der Literatur

Eine deutliche Erweiterung der Beschäftigung mit Fragen des Verbraucherrechts zeigt sich vor der Schaffung des *Code de la cons.* So erschien mit dem Tagungsband *La codification en droit luxembourgeois du droit de la consommation* eine

28 Internet et e-Commerce en droit luxembourgeois.

29 Ann. dr. lux. 1993, 75 ff.

30 ERPL 1997, 185 ff.

31 ERPL 2001, 309 ff.

32 La protection juridique, 165 ff.

33 Sprache und Verbraucherinformation.

umfassende Behandlung des Gesetzgebungsentwurfs. Grundlegend geht es hierbei um die auch in der vorliegenden Darstellung gestellte Frage, ob es sich um eine Kodifikation des geltenden Rechts handelt.³⁴ Erläutert werden zudem zukünftige Entwicklungsperspektiven³⁵.

Daneben beschäftigt sich *Gouden*³⁶ in einem Überblicksaufsatz aus dem Jahre 2010 mit dem Schutz des Verbrauchers im neuen *Code de la cons.* Daneben ist auf einen Aufsatz von *Poillot*³⁷ hinzuweisen. Auch hier gibt die Autorin einen Überblick über den Inhalt des Gesetzbuchs und analysiert den Kodifikationsansatz des Gesetzgebers.

Anhand der vorliegenden Literatur lässt sich erkennen, dass – mit Ausnahme der ausführlichen Gesetzgebungsmaterialien – bisher vor allem Fragen der Gesetzgebungstechnik und der inhaltlichen Beschränkung des Anwendungsbereiches im Blick standen. Eine umfassende Darstellung der Bestimmungen des Gesetzbuches fehlt bisher.

Zumindest für den Bereich des allgemeinen Vertragsrechts (und damit auch in Randbereichen der hier interessierenden Fragestellungen) ist demgegenüber festzustellen, dass eine umfassende Aufarbeitung durch die Forschung erfolgt ist. Neben dem nunmehr in 3. Auflage erschienenen Werk von Ravarani zur *responsabilité civile des personnes privées et publiques* existiert mit dem Werk von *Poelmans*³⁸ eine umfassende Darstellung des Schuldrechts.

Daher lässt sich der These einer »Ignoranz« des Verbraucherrechts durch die Literatur nicht mehr umfassend zustimmen. Aus heutiger Sicht ist vielmehr davon auszugehen, dass die Besonderheiten der eigenen Rechtsordnung zunehmend in den Fokus der Betrachtung rücken. Statt von einer »Ignoranz« ist daher nunmehr von einem Aufschwung zu sprechen.

C. Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Notwendigerweise kann die vorliegende Arbeit nicht alle möglichen Untersuchungsgegenstände umfassend behandeln. In mehrfacher Hinsicht ist daher eine Eingrenzung vorzunehmen.

Zunächst werden Fragen der Produkthaftung ausgeklammert, selbst wenn sich diese in einem zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ab-

34 Siehe hierzu S. 29.

35 Zur Entwicklung des Verbraucherrechts bis zum Jahre 2006 siehe *Thewes*, Ann. dr. lux. 2006, 49ff.

36 DCCR 87/2010, 50ff.

37 *Journal des tribunaux Luxembourg*, n° 25, 1ff.

38 *Droit des obligations au Luxembourg*.

geschlossenen Vertrag stellen.³⁹ Diese erste Grenzziehung berücksichtigt, ob die entsprechenden Regelungen Bestandteil des auf alle Verträge anwendbaren *Code Civil* oder des speziell auf Verbraucherverträge anwendbaren *Code de la cons.* sind. Dem Ausschluss der Produkthaftung aus dem Anwendungsbereich des *Code de la cons.* liegt eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung zu Grunde: Nach Ansicht des Gesetzgebers weist die allgemeine Produktsicherheit keinen Zusammenhang zu den anderen verbraucherschützenden Regelungen auf.⁴⁰

Das Kriterium der fehlenden Behandlung durch den *Code de la cons.* kann auch für den Ausschluss von Fragestellungen des verwaltungsrechtlichen Verbraucherschutzes herangezogen werden.⁴¹

Daneben bleiben jedoch auch einige Bereiche außer Betracht, deren Regelungen sich im *Code de la cons.* finden. Nicht behandelt werden Fragen des Time-Sharing und des Pauschalreiserechts.⁴² Zum einen kommt dem Time-Sharing in Luxemburg nur eine geringe Bedeutung zu.⁴³ Zum anderen steht im Bereich des Pauschalreiserechts wegen der Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie 2015/2302 in Kürze eine Novellierung an.⁴⁴

Daneben werden auch die Bestimmungen über die Preisangaben ausgeklammert. Der Gesetzgeber selbst hatte festgestellt, dass die Vorschriften über die Preisangaben eher ein Mechanismus der Marktüberwachung denn ein Mittel des Verbraucherschutzes sind. Da der Information des Verbrauchers jedoch eine enorme Wichtigkeit zugesprochen wurde, entschied sich der Gesetzgeber dennoch für die Aufnahme der Regelungsmaterie in das Gesetzbuch.⁴⁵ Dieser Entscheidung soll hier jedoch nicht gefolgt werden.

39 Siehe hierzu *Pierrat*, Ann. dr. lux. 2009, 237 ff.

40 *Projet de loi n° 5881, Exposé des motifs*, S. 57.

41 Eingehender zu diesen Fragestellungen *Kriepps*, *La protection du consommateur en droit administratif luxembourgeois*, 13 ff.

42 Im Einzelnen zum früheren Gesetz von 1994 über die *agences des voyages* vgl. *Folmer*, Ann. dr. lux. 1994, 13 ff. Überblickartig zur Umsetzung der RL 94/47/EG zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitznutzungsrechten an Immobilien in Luxemburg vgl. Bericht über die Anwendung der Richtlinie 94/47/EG, SEC (1999) 1795 final.

43 Insgesamt kommt dem Time-Sharing-Markt heute eine eher untergeordnete Rolle zu, vgl. *Bütter*, *Immobilien-Time-Sharing und Verbraucherschutz*, S. 3 unter Verweis auf u. a. *Martinek*, *Zeup* 1994, 470 (477).

44 Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates, Abl. der Europäischen Union v. 11. 12. 2015, L 326/1 ff.

45 *Projet de loi n° 5881, Exposé des motifs*, S. 59 f.

Auch Fragestellungen aus dem Bereich des Lauterkeitsrechts werden weitestgehend aus der vorliegenden Untersuchung ausgeklammert.⁴⁶ Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird für die unverlangte Zusendung von Waren oder die unverlangte Erbringung von Dienstleistungen gemacht, denen im Bereich des Verbraucherschutzes traditionell eine große Relevanz zukommt.

Schließlich werden Fragen des Rechtsschutzes, aber auch Maßnahmen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten ausgeklammert,⁴⁷ da sich die Untersuchung auf den Bereich des Verbraucher (-vertrags-) rechts konzentrieren soll.

Aufgrund der weitestgehenden Vereinheitlichung der Bestimmungen zur Frage nach dem zuständigen Gericht durch die Brüssel-I-Verordnung sowie hinsichtlich der Bestimmung des anwendbaren Rechts durch die Rom-I-Verordnung vermögen detaillierte Untersuchungen dieser Teilbereiche wenig zur Beantwortung der hier gestellten Frage beitragen zu können. Bei der vorliegenden Untersuchung des Verbraucher (-vertrags-) rechts werden diese Fragestellungen daher auch aus diesem Grund außer Betracht gelassen.

46 Dazu im Einzelnen *Emering*, WRP 1991, 72ff.; *Henning-Bodewig*, GRUR Int. 1994, 809 ff; *Schricker*, RabelsZ 40 (1976), 535ff. sowie überblickartig aus neuerer Zeit *Schulze/ Janssen*, The European Legal Forum 2004, 77ff.

47 Dazu weiterführender *Micklitz/ Rott/ u. a./ Rott*, Verbraucherschutz durch Unterlassungsklagen, insbes. S. 113ff. sowie speziell zur Rolle des Verbrauchers im Prozess *Rauchs/ Bruck*, Ann. dr. lux. 2007–2008, 417ff.

Kapitel 1:

Die Grundlagen der luxemburgischen Rechtsordnung

Üblicherweise bildet die Entstehung der Rechtsordnung eine erste Rahmenbedingung für die folgende Rechtsentwicklung. Davon ausgehend soll an dieser Stelle allgemein der sich hier gestellten Frage nach der Eigenständigkeit der Rechtsordnung nachgegangen werden.

A. Die Staatswerdung Luxemburgs

Die Entstehung der Rechtsordnung ist eng mit der Frage nach der Staatswerdung Luxemburgs verbunden. Die Rechtsentwicklung kann daher sinnvollerweise nur in den Blick genommen werden, wenn zuerst dargestellt wird, wie sich der Staat Luxemburg als solcher entwickelt hat.

I. Die Übergangszeit: Luxemburg zwischen 1815 und 1914

Erst seit dem Londoner Vertrag von 1839 zwischen England, Österreich, Frankreich, Preußen, Russland und Belgien sowie Holland erscheint es gerechtfertigt, von der Eigenständigkeit des Großherzogtums Luxemburg zu sprechen.⁴⁸ Zwar erfolgte bereits durch den Wiener Vertrag von 1815 eine internationale Anerkennung des Großherzogtums,⁴⁹ jedoch wurde dieses unter die Personalunion des Königs der Niederlande gestellt (der gleichzeitig den Titel Großherzog erhielt).⁵⁰ Der letztlich Unabhängigkeit ging Widerstand gegen den autoritären

48 *Majerus*, Staatswesen, S. 5. Jedoch kann man vor dem Wiener Vertrag nicht wirklich vom Bestehen der »Nation Luxemburg« sprechen, siehe *Pauly*, Nation und Staat, S. 41.

49 Zu den Ursachen für die Gründung eines eigenständigen Großherzogtums (neben territorialer Kompensation Bildung einer »Barriere« gegen Frankreich) vgl. *Scuto*, Staatsbildung und Staatsangehörigkeitsrecht, 249 (250).

50 *Pauly*, Geschichte Luxemburgs, S. 66f. Der König der Niederlande regierte das Land in der Folge eher als 18. Provinz des niederländischen Königreichs denn als selbstständiges Terri-

Herrschaftsstil des Königs und Großherzogs voraus, in dessen Folge die Regierung des neuen belgischen Staates 1830 Luxemburg als Teil Belgiens proklamierte. Eine Ausnahme bildete allein die Hauptstadt, die weiterhin preußischer Verwaltung unterlag.⁵¹

Im Londoner Vertrag wurde diese Regelung offiziell anerkannt: Während der wallonische Westen Belgien angegliedert wurde, wurde der Osten endgültig für selbstständig erklärt, wobei der niederländische König noch immer in Personalunion herrschte.⁵² Auch die preußischen Truppen zogen ab.⁵³ Damit wurde die Teilung des Landes bestätigt.⁵⁴

Nunmehr wurde versucht, die als selbstständig erklärten »Reste« des ursprünglichen Herzogtums zu einer Einheit zu formen. Vor allem die Beamten trugen durch die Organisation nationaler Feiern und die Errichtung von Denkmälern wesentlich zu diesem Prozess bei, während die Rolle der Sprache uneinheitlich beurteilt wird.⁵⁵ Zur Konsolidierung trug ferner bei, dass das Land eine landständische Verfassung erhielt, die Verwaltung zu einer Staatsverwaltung ausgebaut wurde⁵⁶ und 1843 der Beitritt zum deutschen Zollverein erfolgte⁵⁷.

Während der Revolution von 1848 erhielt das Land eine Verfassung, die Luxemburg zu einer parlamentarischen Monarchie machte.⁵⁸ Mit Scheitern der Paulskirchenversammlung stand nicht mehr zur Debatte, ob Luxemburg Teil eines Deutschen Reiches werden sollte (während es in der Vergangenheit Teil des Deutschen Bundes gewesen war⁵⁹). Berechtigterweise kann daher von einer ersten Verfestigung der geschaffenen Strukturen ausgegangen werden.

Nicht einmal 20 Jahre später verlangte Napoleon III. die Kontrolle über das Land als Gegenleistung für seine im preußisch – österreichischen Krieges gewährte Neutralität. Bismarck verweigerte jedoch seine Zustimmung zu diesem Handel. Luxemburg blieb folglich selbstständig.⁶⁰ Da Luxemburg ständige Neutralität zusicherte, wurde 1867 die Selbstständigkeit auf internationaler Ebene anerkannt.⁶¹ Als 1870 erneut eine Annexion drohte, regte sich Widerstand

torium. Ein Wechsel dieser Handhabung ließ sich erst nach dem Londoner Vertrag von 1839 erkennen, vgl. *Scuto*, Staatsbildung und Staatsangehörigkeitsrecht, 249 (250).

51 *Pauly*, Geschichte Luxemburgs, S. 67f.

52 *Pauly*, Geschichte Luxemburgs, S. 69.

53 *Witz/ Laule*, Benelux-Ploetz, S. 81.

54 *Eyschen*, Staatsrecht, S. 9.

55 *Pauly*, Geschichte Luxemburgs, S. 70.

56 *Scuto*, Staatsbildung und Staatsangehörigkeitsrecht, 249 (251).

57 *Eyschen*, Staatsrecht, S. 10f.

58 *Pauly*, Geschichte Luxemburgs, S. 73.

59 *Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte, S. 650; *Witz/ Laule*, Benelux-Ploetz, S. 23.

60 *Pauly*, Geschichte Luxemburgs, S. 74f.

61 *Eyschen*, Staatsrecht, S. 13.

aus den Reihen des Volkes. Dies war ein starkes Indiz für ein erstmals auf breiter Ebene erwachendes Nationalgefühl.⁶²

Mit dem Tod von Wilhelm dem III. erhielt das Land 1890 in Folge der von den Niederlanden verschiedenen Erbfolgerechte eine eigene Dynastie. Dies führte zugleich zum Ende der Personalhoheit mit den Niederlanden.⁶³ Auch die wirtschaftliche Anerkennung durch die Mitgliedschaft im Deutschen Zollverein und die Schaffung einer eigenen Eisenbahn beschleunigten die Bildung eines eigenen Nationalbewusstseins, welches durch den damit einhergehenden wirtschaftlichen Erfolg und die Gewährung eines allgemeinen Wahlrechts weitergehend festigt wurde.⁶⁴ Diese Phase ab 1890 wird als erste »Nationalisierungsphase« angesehen, die ihren Höhepunkt im Jahre 1919 erreichte.⁶⁵

II. Das zwanzigste Jahrhundert und die Gegenwart

Trotz des erwachenden Nationalgefühls stand Luxemburg zu Beginn des 20. Jahrhunderts erneut im Spannungsfeld kriegerischer Auseinandersetzungen. Mitte 1914 kam es im Rahmen des ersten Weltkrieges zu einem Einmarsch der deutschen Armee, die das Land bis 1918 besetzte. Aufgrund der Anordnung strikter Neutralität regte sich gegen diese Besetzung nur wenig Widerstand. Auch die Nachbarstaaten machten keine eigenen Ansprüche geltend: Während Belgien die Wiedervereinigung anstrebte, verzichtete Frankreich 1917 im Geheimen auf Ansprüche.⁶⁶

Trotz der Besetzung festigte sich die politische Lage: 1918 wurde die sofortige Abschaffung der Monarchie abgelehnt. Im Rahmen einer Volksabstimmung stimmten fast 80 % für die Beibehaltung der regierenden Großherzogin und damit für die Unabhängigkeit des Landes.⁶⁷ Zudem wurde für eine wirtschaftliche Anbindung an Frankreich votiert,⁶⁸ dessen Truppen das Land bis 1925 besetzten⁶⁹. Zu Deutschland wahrte man nach den Erfahrungen des ersten Weltkrieges hingegen eine deutliche Distanz, da man eine Gefährdung der Unab-

62 So auch *Franz/ Lehmers*, Die Auseinandersetzung, 11 (12): »... Bevölkerung, deren Identität sich seit dem 19. Jahrhundert tendenziell immer stärker als eigenes Nationalbewusstsein ausformte.«

63 *Eyschen*, Staatsrecht, S. 6; *Pauly*, Geschichte Luxemburgs, S. 74f.

64 *Pauly*, Geschichte Luxemburgs, S. 77f., 82.

65 *Péporté*, Das Jahr 1919, 49 (50).

66 *Pauly*, Geschichte Luxemburgs, S. 82f.

67 *Pauly*, Geschichte Luxemburgs, S. 85.

68 *Fayot*, Les quatre référendums du Grand-Duché, S. 36. Vgl. zur Rolle des Conseil d'Etat bei den Referenden *Gillen*, Le Conseil d'Etat, 223 ff.

69 *Witz/ Laule*, Benelux-Ploetz, S. 25.

hängigkeit fürchtete.⁷⁰ Bereits 1921 war man daher u. a. eine Wirtschafts- und Währungsunion mit Belgien eingegangen.⁷¹

1940 wurde das Land erneut von deutschen Truppen besetzt. Der ernannte Chef der Zivilverwaltung verkündete:⁷² »Das Land Luxemburg ist altes deutsches Siedlungsgebiet. Die Bevölkerung ist deutschstämmig, moselfränkisch.« Das Land wurde Deutschland nicht im völkerrechtlichen Sinne zugeordnet, sondern alle Gesetze mussten für das Land eigens in Kraft gesetzt werden.⁷³ Erneut zeigte sich kein wirklicher Widerstand gegen die Besetzung. Zudem war dieser keineswegs einheitlich, sondern gliederte sich in viele verschiedene Gruppierungen auf.⁷⁴ 1944 erfolgte die Befreiung.

Früh erkannte Luxemburg, dass internationale Beziehungen zu einer Stabilisierung führen konnten. Deshalb trat es 1943 der Benelux-Währungsunion und ein Jahr später der entsprechenden Zollunion bei.⁷⁵ Zudem folgte 1949 die Beteiligung an der NATO als Gründungsmitglied. 1951 folgten dann schließlich unter Beteiligung Luxemburgs die Gründung der Montanunion sowie 1957 die der EWG.⁷⁶

III. Fazit

Dieser kurze Blick auf die Geschichte zeigt, dass Luxemburg eine wechselvolle Entwicklung zwischen Besetzung und Befreiung hinter sich hat. Erst vergleichsweise spät verfestigte sich ein eigenständiges Staatsgebiet und bildete die Grundlage für die Ausbildung eines Nationalbewusstseins. Es ist daher zu vermuten, dass sich dieses späte Bewusstsein der Eigenständigkeit auch für die Rechtsentwicklung als solche nachzeichnen lassen wird.

B. Das Vorliegen einer autonom luxemburgischen Rechtsentwicklung?

Ausgehend von der geschilderten »lebhaften« Geschichte des Großherzogtums zwischen Fremdbeherrschung und -verwaltung und der Anerkennung der Eigenständigkeit drängt sich die Frage auf, ob und inwieweit eine eigenständige

70 *Péporté*, Das Jahr 1919, 49 (54).

71 *Trausch*, A hue et à dia, 109.

72 Zitiert nach *Pauly*, Geschichte Luxemburgs, S. 94.

73 *Pauly*, Geschichte Luxemburgs, S. 95.

74 *Pauly*, Geschichte Luxemburgs, S. 99.

75 *Pauly*, Geschichte Luxemburgs, S. 105.

76 *Wesel*, Geschichte des Rechts in Europa, S. 545.